

Berlin, 19.11.2007

**Stellungnahme  
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der  
Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 9.10.2007**

Der Ausbau erneuerbarer Energien für die Stromversorgung ist eine tragende Säule eines modernen Energiekonzeptes. Der Ausbau entspricht dem Interesse der Haushaltskunden am Erhalt der Lebensbedingungen. Um die Energieversorgung auch künftig zu bezahlbaren Preisen zu sichern, sind die Potentiale der importunabhängigen „heimischen“ erneuerbaren Energieträger zu nutzen. Die erforderliche Energiewende kann dabei nicht dem Markt überlassen werden, weil Erzeuger wie auch Verbraucher ihre individuellen Interessen dem Erfordernis eines nachhaltigen Ausbaus der Energieversorgung überordnen. Deshalb bekennt sich der vzbv zu dem bewährten System des EEG. Die anstehende Gesetzesnovelle muss dessen ungeachtet dazu genutzt werden das EEG-System zu optimieren und Ungerechtigkeiten auszuräumen.

1. Das **Ausbauziels** muss konkret auf 30 Prozent bis zum Jahr 2020 festgeschrieben werden.
2. Das EEG darf nicht dazu führen, ökologische Probleme in anderen Teilen der Welt zu verursachen. Die Stromerzeugung aus **Palmöl** - aber auch **Sojaöl** – ist wegen massiver Zielkonflikte aus der Förderung durch das EEG unmissverständlich und vorbehaltlos auszuschließen. Jedenfalls ist die Gewährung des **Bonus für nachwachsende Rohstoffe** (Nawaro-Bonus) für diese Biomasse ausnahmslos zu streichen.
3. Die **Eigenvermarktung** von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch die Anlagenbetreiber muss bereits im Gesetz flexibel eröffnet werden, um den oligopolen Erzeugerstrukturen entgegen zu wirken. Die Regelung, Anlagen für ein ganzes Jahr aus der EEG-Vergütung herauszunehmen und hierfür eine Abmeldefrist von drei Monaten einhalten zu müs-

sen, wird einer schnellen Marktintegration der erneuerbaren Energien nicht gerecht.

4. Die **Vergütung für selbstgenutzten Strom** ist mit Blick auf künftige Entwicklungen in der dezentralen Stromerzeugung und eines intelligenten Messwesens zu begrüßen.
5. Bei der **Degression** ist die Kostenbelastung der Haushaltskunden künftig verantwortungsvoller im Auge zu behalten. Die Vergütungsabsenkung bei solarer Strahlungsenergie ist als Mindestlösung zu bewerten.
6. Bei der **Umlage der EEG-Kosten** dürfen Haushaltskunden keine ungeRechtfertigten Belastungen auferlegt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Förderung von Unternehmen ist im Interesse der Binnenkonjunktur und der Akzeptanz des EEG zu streichen.
7. Im Interesse der Transparenz tritt der vzbv für die Einrichtung eines **zentralen Anlageregisters** ein.

Im Einzelnen gilt folgendes:

### **1. Ausbauziel - § 1 Abs. 2 EEG-E**

Das Ausbauziel für den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 ist in § 1 Abs. 2 EEG-E mit „mindestens 25 bis 30 Prozent“ unscharf angegeben. Der vzbv setzt sich insoweit für die Konkretisierung einer anspruchsvollen Zielsetzung ein. Das Ausbauziel bis zum Jahr 2020 soll auf 30 Prozent festgeschrieben werden.

### **2. Palmöl als Biomasse - § 3 Nr. 3, § 31 Abs. 4 Nr. 2, 67 Satz 1 Nr. 2 und 4 EEG-E sowie Anlage 2 zum EEG-E**

Das EEG verliert bei den Haushaltskunden durch Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der gesetzgeberischen Ziele einerseits und der Förderung der Stromerzeugung aus Palmöl, aber auch Sojaöl, weiter an Akzeptanz. Den Haushaltskunden sind die zusätzlichen Belastungen für eine ökologisch nicht vertretbare Stromer-

zeugung nicht zu vermitteln. Ein **massiver Zielkonflikt** zu dem in § 1 Abs. 1 EEG definierten Gesetzeszweck tritt aktuell durch die Nutzung importierter Biomasse auf. Das EEG dient der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Dieses Ziel wird ad absurdum geführt, wenn über die EEG-Vergütung Strom gefördert wird, der mit Biomasse erzeugt wird, die im Zusammenhang mit der Abholzung von tropischem Regenwald bzw. Naturwald oder der Vernichtung von Torfgebieten steht.

Deutsche Blockheizkraftwerke sollen im Jahr 2007 mindestens **1,3 Milliarden Kilowattstunden Strom aus Palmöl** erzeugen. Rund 200 Millionen Euro sollen die Kraftwerksbetreiber dafür dieses Jahr nach dem EEG erhalten.

Durch das Anlegen der Ölplantagen nach Abbrennen der Regenwälder und Torfgebiete wird ein **viel Tausendfaches dessen an CO<sub>2</sub> freigesetzt**, was durch den Biomasseverbrauch bei der Stromerzeugung eingespart werden kann. Das EEG trägt mit seiner Förderung zur Finanzierung riesiger Ölpalmplantagen bei, die in Monokulturen unter intensivem Pestizideinsatz betrieben werden. Der Transport der Substrate steht einer positiven Klima- und Umweltbilanz entgegen. Die klimafreundlichen Blockheizkraftwerke werden auf diese Weise zum Klima-feind.

Der Einsatz importierter Biomasse wie Palmöl und Sojaöl bei der Stromerzeugung und die Förderung über das EEG ist abzulehnen, ganz gleich, ob die zum Einsatz kommende Biomasse als Primärprodukt für die Stromerzeugung produziert wird oder als **Rest- oder Abfallstoff** im Zusammenhang beispielsweise mit der Tensidgewinnung anfällt. Das EEG darf die Rendite, die durch die Umwelt zerstörende Ausbeutung der Natur erzielt wird, nicht erhöhen. Wenn Satellitenaufnahmen des malaysischen Bezirks Sarawak auf Borneo im Jahr 1990 noch grünen Regenwald, später an derselben Stelle Waldbrände und nun eine Palmölplantage ausweisen<sup>1</sup>, dann darf diese Vernichtung der Ressourcen nicht mit

---

<sup>1</sup> Report ARD, Klima-Killer Palmöl - Das schmutzige Geschäft mit Blockheizkraftwerken vom 12.03.2007

den Geldern deutscher Haushaltskunden unter dem **Deckmantel des Umwelt- und Klimaschutzes** unterstützt oder nachträglich subventioniert werden. Dabei ist allgemein zu berücksichtigen, dass es nur zu einfach ist, eine geplante Brandrodung zur Flächennutzung mit einer unabwendbaren Naturkatastrophe zu verschleiern. Wenn Palmöl heute viel preiswerter als heimisches Rapsöl ist, dann gerade, weil notwendige Standards der Erzeugung nicht eingehalten wurden und werden.

Ein **Zertifikatesystem** für angeblich nachhaltig produziertes Öl ist nicht geeignet, zur Anerkennung derartiger Biomasse im EEG-System zu führen. Angesichts der mit Palm- und Sojaöl verbundenen Zerstörung von Naturgebieten und auf dem Weltmarkt bestehender Manipulationsmöglichkeiten, mit denen festgeschriebene Standards leicht unterlaufen werden können, ist ein Zertifizierungssystem nicht geeignet, den massiven Zielkonflikt zu beseitigen.

Aus diesem Grund muss das EEG unmissverständlich festlegen, dass die Stromerzeugung aus derartiger Biomasse nicht durch Umlagen der Haushaltskunden gefördert wird. Hierzu ist in § 2 Nr. 3 EEG-E der Begriff der „Energie aus Biomasse“ durch den Begriff der „Energie aus regionaler Biomasse“ zu ersetzen. In der Verordnungsermächtigung nach § 67 Nr. 4 EEG-E ist die Vorgabe ebenso aufzunehmen.

Völlig unverständlich ist es, dass Palm- und Sojaöl zudem noch in den Genuss der besonderen Förderung nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 EEG-E kommen sollen. Den **Bonus für nachwachsende Rohstoffe** (Nawaro-Bonus) für Energieträger zu gewähren, für die u.a. Urwälder vernichtet, Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten zerstört und in Monokulturen massiv Giftstoffe eingesetzt werden, widerspricht der eigenen Zielsetzung des EEG. Deshalb ist Palmöl - aber auch Sojaöl - aus der Positivliste der Anlage 2 III. zu streichen. Beide Produkte sind vorbehaltlos in der Negativliste unter Anlage 2 IV. aufzuführen.

### **3. Eigenvermarktung - § 20 EEG-E**

Nach der politischen Initiative des hessischen Wirtschaftsministers sollen die oligopolen Stromerzeugungsstrukturen aufgebrochen werden. Die Initiative beruht auf dem Erkenntnis, dass auf dem Markt der Stromerzeugung kein Wettbewerb besteht. Etwa 80 Prozent des in Deutschland erzeugten Stroms werden von den vier großen Unternehmen erzeugt.

Erneuerbare Energien bieten flankierend die Gelegenheit die Marktstrukturen auf dem Erzeugungsmarkt positiv zu beeinflussen. Die Anlagebetreibern müssen motiviert werden, ihr Produkt beispielsweise über die Börse auf dem Markt abzusetzen, um ggfs. höhere Einnahmen als nach der EEG-Vergütung zu realisieren. Im Interesse der Haushaltskunden ist hiervon eine Minderung von Preisspitzen und bei einem funktionierenden Erzeugermarkt eine Senkung des Preisniveaus insgesamt zu erwarten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Anlagenbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energiequellen flexibel und mit geringem Aufwand selbst vermarkten können. Die Abmeldedauer von einem Jahr sowie die Abmeldefrist von drei Monaten in § 20 EEG-E müssen deshalb deutlich reduziert werden.

Die Planungssicherheit der Netzbetreiber steht einer flexiblen Regelung nicht entgegen. Auch bei einer flexiblen Eigenvermarktung werden sich Erfahrungswerte bilden, die eine hinreichende Planung ermöglichen. Die Netzbetreiber müssen mit dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien ihre Planung optimieren. Das Argument der Planungssicherheit für Netzbetreiber darf nicht dazu verwendet werden, den Erzeugermarkt für die nicht eigentumsrechtlich entflochtenen Erzeugungssparten des Mutterkonzerns zu konservieren. Die gegenwärtige Regelung des § 20 EEG-E spielt der oligopolen Erzeugungsstruktur und den überhöhten Marktpreisen auf der obersten vertikalen Handelsstufe in die Hände, weil es unabhängige Marktangebote unattraktiv macht.

#### **4. Vergütung für selbstgenutzten Strom - § 23 EEG-E**

Die Vergütung für selbstgenutzten Strom bei einem angemessenen Abschlag ist in der Anwendung für Haushaltskunden zu begrüßen. Die Regelung bietet eine gute und unbürokratische Lösung für den dezentralen Ausbau der Erzeugungsanlagen und wird bei künftigen lastvariablen Tarifen wichtige Anreize zur gezielten Einspeisung in Hochpreisphasen liefern. Damit kann die Regelung bei einer Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zur Stabilisierung des Strompreisniveaus beitragen.

#### **5. Degression – § 24 Abs. 2 EEG-E**

Bei der Degression ist die Kostenbelastung der Haushaltskunden künftig stärker im Auge zu behalten. Auf Mitnahmeeffekte, wie sie in der Vergangenheit bei den Herstellern von Anlagen solarer Strahlungsenergie aufgetreten sind, ist schneller und konsequenter zu reagieren. Hierfür ist eine **häufigere Überprüfung der Degressionssätze** erforderlich. Die Vergütungsabsenkung bei solarer Strahlungsenergie sieht der vzbv der Höhe nach als Mindestlösung an.

#### **6. Förderung von Unternehmen - §§ 44 f. EEG-E**

Höchst problematisch ist die überproportionale Abwälzung der Kosten des künftigen Energiekonzeptes auf die Haushaltskunden und Gewerbetreibenden durch die Förderung von Unternehmen §§ 44 f. EEG-E, insbesondere in § 45 Abs. 3 EEG-E. Der vzbv betont zum wiederholten Mal, dass die Einführung der erneuerbaren Energien eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht überdurchschnittlich den Haushaltskunden aufgebürdet werden darf. Die **Förderung** ist zu **streichen**.

Angesichts der ungleichen finanziellen Belastungen der Haushalts- und Industriegesellschaften durch das EEG schwindet die **Akzeptanz** für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei den Haushaltskunden. Das EEG wird zunehmend in Frage gestellt. Nach Schätzungen belastet die Ausweitung der Förderung die Haus-

haushaltskunden mit etwa 20 Ct pro Monat. In Zeiten wachsender Armut in der Bevölkerung und sinkender Realeinkommen bei stetig steigenden Lebenshaltungskosten und Steuern ist die einseitige Verlagerung der Kosten nicht vermittelbar. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen, die gegenwärtig von der finanziellen Beteiligung zum Ausbau des modernen Energiekonzeptes befreit sind, in der Zukunft aufgrund ihres Energiebedarfs von der Entwicklung profitieren werden. Denn auch die Industrie wird in Zukunft nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wenn sie ihren enormen Energiebedarf über die immer knapper und teurer werdenden fossilen Energieträger, nach denen die Weltnachfrage stetig steigt, befriedigend müssige. Die Forderung nach einer **gerechten Beteiligung der Industrie** an der Umstellung des Energiekonzeptes gilt umso mehr, als die deutsche Wirtschaft gegenwärtig eine Boomphase erlebt, in der es ihr finanziell ausgesprochen gut geht. Wer wirtschaftliche Aspekte bei der Verteilung der EEG-Umlage berücksichtigt, muss auch die Bedeutung der Nachfrageseite für die Binnenkonjunktur erkennen. Zudem haben Wirtschaftsunternehmen, wie das Beispiel der Norddeutsche Affinerie mit einer Kraftwerksbeteiligung zeigt, ganz andere Möglichkeiten zur Senkung ihrer Energiekosten, als Haushaltskunden.

### **7. Zentrales Anlageregister - § 50 EEG-E**

Im Interesse der Transparenz der Einspeisemengen, Abrechnungen und Prognosen sollte ein zentrales Anlageregister geschaffen werden.